

Stellungnahme

des Deutschen BundeswehrVerbandes e.V. (DBwV) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes BT-Drs. 16/813

1. Vorbemerkung

Der Deutsche BundeswehrVerband befürwortet die Ziele der Föderalismusreform. Insbesondere erscheint es verfassungspolitisch dringend geboten, die Zuständigkeiten von Bund und Ländern wieder stärker zu entflechten und abzugrenzen, um die politische Handlungsfähigkeit der Organe der jeweiligen Staatsebene zu erhöhen.

Die Kompetenzen werden allerdings in Teilen nicht neu geordnet, sondern im Verhältnis Bund/Länder nur neu gemischt. Inwieweit die Schaffung getrennter Kompetenzen für Bund und Länder in allen dafür vorgesehenen Fällen die Konkurrenzfähigkeit Deutschlands im globalisierten Standortwettbewerb erhöht oder nicht, sollte sich freilich auf den Organisationsbereich des DBwV (Bundeswehr) nicht signifikant auswirken, so dass wir insofern bewusst von einer Stellungnahme zu Fragen außerhalb unseres eigenen Organisationsbereiches absehen.

2. Beabsichtigter Verfahrensgang

Wir rügen ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf Fragen des Dienstrechts regeln soll, aber als Gesetzentwurf „aus der Mitte des Bundestages“ nicht der förmlichen Beteiligung der Spitzenorganisationen nach §§ 94 Bundesbeamtengesetz, 35a Soldatengesetz unterliegt. Wir fordern die Bundestagsfraktionen auf, ein förmliches Beteiligungsverfahren der Spitzenverbände noch durchzuführen.

3. Abgrenzung äußere/ innere Sicherheit

In den vergangenen Monaten wurde intensiv die Abgrenzung der Aufgaben der inneren und äußeren Sicherheit, d.h. zwischen Polizei und Bundeswehr, debattiert. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Luftsicherheitsgesetz umfangreiche Hinweise gegeben. Es hat sowohl formelle Lücken in den Kompetenztiteln für die Bundeswehr aufgezeigt, wie auch materielle Probleme der Einwirkung auf Grundrechtsträger mit ggf. tödlichem Waffeneinsatz.

Wenn daher die Bundeswehr Aufgaben nach Art des Luftsicherheitsgesetzes übernehmen soll, dann muss dafür nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wahlweise in Art. 35 GG, 91a GG oder Art. 87a GG ein entsprechender Kompetenztitel eingefügt werden. In der Sache hält der DBwV an seiner bekannten Auffassung fest, dass die Aufgaben der inneren und äußeren Sicherheit grundsätzlich keiner Vermischung zugänglich sind, die Bundeswehr nicht die Aufgabe einer (für diese Zwecke weder ausgerüsteten noch vorbereiteten) Hilfspolizei wahrnehmen kann, und deshalb besondere Vorsicht am Platze ist.

4. Gestaltung des öffentlichen Dienstrechts

a) Die **Verschiebung der Gesetzgebungskompetenz in der Besoldung und Versorgung** vom Bund auf alle 17 Dienstgeber lässt eine reine Negativentwicklung erwarten. Der DBwV – obgleich wegen der alleinigen Zugehörigkeit der Soldatinnen und Soldaten zum Bund als Dienstgeber nicht unmittelbar betroffen – fordert im Interesse des gesamten öffentlichen Dienstes die Beibehaltung des einheitlichen Besoldungs- und Versorgungsrechts. Sollte die Aufsplitterung der Zuständigkeit kommen, wird dies mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem „Wettbewerb des Unterbietens“ und zu einer Dumping-Lohnpolitik der haushaltsschwächeren Bundesländer führen. Ähnlich wie in der jetzigen Entwicklung von Arbeitszeit und Besoldungselementen wird es für die Bediensteten mehr Arbeit und weniger Geld geben. Das wird zu weniger qualifiziertem Nachwuchs führen und damit langfristig dem öffentlichen Dienst schaden.

b) Die geplante **Ergänzung von Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz** um die „Fortentwicklungskausel“ ist offensichtlich verfehlt. Entweder ist sie bedeutungslos, da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Vorschrift ohnehin ein gewisses Maß an Fortentwicklungsfähigkeit enthält. Oder die Änderung soll einer weiteren Aufweichung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums wie etwa dem Alimentationsprinzip dienen und würde wiederum zu weniger motivierten Beamten, weniger qualifiziertem Nachwuchs und weniger Qualität im öffentlichen Dienst führen. Der DBwV lehnt die Änderung daher ab.

c) Auch den Wechsel von der **Rahmengesetzgebungskompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung im sonstigen Dienstrecht**, insbesondere im Statusrechts, sieht der DBwV sehr kritisch. Die Mitglieder des DBwV sind hier in Form von ausscheidenden und in den öffentlichen Dienst wechselnden Soldaten auf Zeit und Ehepartnern im öffentlichen Dienst betroffen. Hier ist eine gewisse Einheitlichkeit der Dienstverhältnisse im gesamten Bundesgebiet wünschenswert, um den Wechsel von einem Bundesland zum anderen etwa bei der Versetzung eines Soldaten mit Umzug der Familie zu ermöglichen. Schon jetzt klappt der Wechsel eines Ehepartners im Beamtenverhältnis nicht immer reibungslos, ist aber durchaus möglich. Sollten sich die Dienstverhältnisse in ihrer laufbahnrechtlichen Ausgestaltung weiter voneinander entfernen, werden die Wechsel von Bundesland zu Bundesland schwieriger.

d) Speziell zum Dienstrecht der Soldaten erscheint die beabsichtigte Abgrenzung jedoch verfehlt. Verfassungspolitisch richtig ist es, dass die **Gesetzgebungskompetenz für das soldatische Dienstrecht** dem Bund zustehen muss.

Die beabsichtigte Regelung ist jedoch unvollkommen. Es erscheint uns unabweisbar, dass zum Kompetenztitel für das Personalrecht zwingend auch die Zuständigkeit für die in bundeseigener Regie und an bundeseigenen Ausbildungseinrichtungen stattfindende Ausbildung der Angehörigen des Bundesdienstes gezählt werden muss. Dies betrifft sowohl die Laufbahnausbildung und Fortbildung des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes wie auch eigene Offizierausbildung der Bundeswehr an den Bundeswehruniversitäten (bis hin z.B. zur Zertifizierung der Abschlüsse und Ausbildungsgänge). Daher muss der Zuständigkeitstitel für das eigene Personal des Bundes (Art. 73 Nr. 8 GG) ergänzt werden um die Klarstellung:

„... einschließlich des Rechts der Ausbildung und Fortbildung der Personals an eigenen Ausbildungseinrichtungen des Bundes sowie des Rechts dieser Ausbildungseinrichtungen.“